

RS Vwgh 1996/4/17 95/03/0270

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.1996

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs2a;

StVO 1960 §45 Abs2b;

Rechtssatz

Das Vorbringen, "wirtschaftlich gezwungen" zu sein, "ein Transportunternehmen in Liquidation zu führen und sämtliche Mitarbeiter zu entlassen was für die ganze Region gravierende Nachteile mit sich brächte", ist nicht geeignet, die Annahme eines "erheblichen öffentlichen Interesses" iSd § 45 Abs 2a StVO zu begründen. Das "erhebliche öffentliche Interesse" muß für die jeweils beabsichtigte Fahrt bzw "für alle Straßenbenützungen des Antragstellers von der annähernd gleichen Art" (§ 45 Abs 2 b StVO) gegeben sein. Unterläßt der Antragsteller - hier trotz einer entsprechenden Aufforderung der Behörde - jegliche Konkretisierung der Art der Fahrten, für die die Ausnahmegewilligung angestrebt wird, so kann die Annahme eines erheblichen öffentlichen Interesses von vornherein nicht in Frage kommen. Daran vermag der Hinweis auf die bei Nichterteilung der Ausnahmegewilligung zu befürchtenden wirtschaftlichen Folgen nichts zu ändern, handelt es sich hierbei doch nicht um unmittelbare, auf die spezifische Art der Fahrten zurückzuführende Auswirkungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995030270.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at